



GEMEINDE VILLMERGEN

KITA-VERORDNUNG

Verordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesstrukturen) und in der Tagesfamilienbetreuung

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen	
	§ 1
Grundsatz	¹ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich sowie die Unterstützung und Entlastung der Erziehungsberechtigten in Erziehung und Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
	² Die Gemeinde Villmergen beteiligt sich an der Finanzierung privater Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch die Ausgabe von Betreuungsgutschriften, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).
	³ Die Gemeinde Villmergen unterstützt die Unternehmen in Villmergen aktiv bei der Bereitstellung von Betreuungsplätzen in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Gemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf Dienstleistungen im Auftrag der Unternehmen ausführen, so z. B. verwalten von Leistungsvereinbarungen.
	⁴ Die Gemeinde Villmergen kann mit Arbeitgebern Leistungsvereinbarungen abschliessen, in der festgelegt wird, welchen Anteil die Arbeitgeber an den Betreuungskosten übernehmen. Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde die Kommunikation mit den Leistungsanbietern.
	§ 2
Planung	Der Gemeinderat fördert ein bedarfsgerechtes Angebot in der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung.
	§ 3
Anwendungsbereich	¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätze, welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung sind. Ausgenommen davon sind Betreuungsverhältnisse bei Tageseltern einer Tagesfamilienorganisation. ¹

¹ Fassung im Sinne des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016, in Kraft seit 1. August 2016, Stand 1. August 2016 (SAR 815.300).

	² Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden von der Gemeinde mitfinanziert, sofern die Tagesfamilie abgeklärt ist oder einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist und beaufsichtigt wird. Andere Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden grundsätzlich nicht mitfinanziert.
	³ Der Gemeinderat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Kindertagesstätten treffen.
II. Beitragsberechnung	
	§ 4
Beitragssatz	Der kommunale Beitrag für eine Betreuungsleistung entspricht der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag.
	§ 5
Normkosten Kinderkrippe	¹ Die Normkosten bei den Kinderkrippen am Standort Villmergen oder im Kanton Aargau setzen sich aus einem für alle Kinderkrippen einheitlichen Basisbetrag für eine durchschnittlichen Öffnungszeit sowie aus folgenden individuellen Zuschlägen und Abzügen zusammen:
	a. Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (Bei Kinderkrippen mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 90% der Betreuungstage.
	b. Strukturzuschläge oder -abschläge für in den Richtlinien gemäss §3 vorgesehenen und politisch erwünschten Kriterien.
	c. Die kantonalen Subventionen gemäss Sozial- und Präventionsgesetz werden angemessen in Abzug gebracht.
	² Beteiligen sich die Arbeitgeber an den Betreuungskosten der Kinder, werden diese vom kommunalen Beitrag in Abzug gebracht.
	³ Bei Betreuungsverhältnissen, die ausserhalb des Kantons Aargau mitfinanziert werden, ist der maximale Elternbeitrag pro Tag im Elternbeitragsreglement festgelegt. Der Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Besitz einer Betriebsbewilligung werden vorausgesetzt. Für diese Betreuungsverhältnisse kann der Gemeinderat die Mittel begrenzen.

Festlegung Berechnungsfaktoren Kinderkrippen	⁴ Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- und Abschläge, die Berücksichtigung der kantonalen Subventionen sowie den nach oben begrenzte Bruttomietzins bzw. den kalkulatorischen Mietwert pro Betreuungsplatz gemäss Abs. 1 werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der fachspezifischen kantonalen Richtlinien gemäss Sozial- und Präventionsgesetz, einer durchschnittlichen Auslastung von 90% bei den Kinderkrippen und branchenüblicher Löhne in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
	⁵ Liegen keine fachspezifischen kantonalen Richtlinien vor, kommen die jeweils aktuellen Richtlinien des Verbandes Kindertagesstätten Schweiz (Verband KitaS) zur Anwendung.
	§ 6
Normkosten Tagesstrukturen	¹ Die Normkosten bei den Tagesstrukturen mit Standort Villmergen werden aus einem für alle Tagesstrukturen einheitlichen Basisbetrag für eine durchschnittliche Öffnungszeit sowie aus individuellen Zu- und Abschlägen festgelegt.
	a. Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (Bei Tagesstrukturen mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 70% der Betreuungstage.
	b. Strukturzuschläge oder -abschläge für in den Richtlinien gemäss §3 vorgesehenen und politisch erwünschten Kriterien.
	c. Die kantonalen Subventionen gemäss Sozial- und Präventionsgesetz werden angemessen in Abzug gebracht.
	² Die Normkosten für Betreuungsmodule in Tagesstrukturen im Schulkreis von Villmergen (Wohlen, Dottikon) sind grundsätzlich limitiert, bei dem im Elternbeitragsreglement maximal festgelegten Elternbeitrag. Ausgenommen davon sind politisch korrigierte Maximalansätze der Elternbeiträge. Weisen Tagesstrukturen tiefere Kosten aus als dieser maximale Beitrag, kommt der effektive Betrag zur Anwendung. Der Gemeinderat kann über Ausnahmen entscheiden.
	³ Beteiligen sich die Arbeitgeber an den Betreuungskosten der Kinder, werden diese vom kommunalen Beitrag in Abzug gebracht.

Festlegung Berechnungsfaktoren Tagesstrukturen	⁴ Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- oder Abschläge, die Berücksichtigung der kantonalen Subventionen sowie den nach oben begrenzte Bruttomietzins bzw. den kalkulatorischen Mietwert pro Betreuungsplatz werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der fachspezifischen kantonalen Richtlinien, einer durchschnittlichen Auslastung von 70% und branchenüblicher Löhne in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
	⁵ Liegen keine fachspezifischen kantonalen Richtlinien vor, kommen die Richtlinien des Verbandes Kitas zur Anwendung.
	⁶ Bietet ein privater Leistungsanbieter am Standort Villmergen keine durchgehenden Tagesstrukturen, sondern nur einzelne Betreuungsmodule (Betreuung vor der Schule oder Mittagsbetreuung oder Nachmittagsbetreuung oder Schulferienbetreuung) an, kann der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen die Normkosten bei den zur Anwendung gelangenden Betreuungsmodulen separat und nach analogen Kriterien festlegen. Diese gelten auch für Tagesstrukturen im Schulkreis von Villmergen.
	§ 7
Normkosten Tagesfamilienbetreuung	¹ Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sind die Tagesfamilien einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen, werden die Normkosten unter Berücksichtigung der Personalkosten für die Betreuung sowie der Administrationskosten der Tagesfamilienorganisation festgelegt.
	² Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
	³ Bei der Festlegung der Normkosten bei der Betreuung in Tagesfamilien wird vom Gemeinderat auch festgelegt, was nicht unter die Normkosten fällt.
	§ 8
Gewichtung der Betreuungstage	¹ Für die Ermittlung der Betreuungstage in Kinderkrippen werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss den kantonalen Richtlinien gewichtet. Liegen keine kantonalen Richtlinien vor, kommen die Richtlinien des Verbandes KitaS zur Anwendung. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in den Ausführungsbestimmungen fest.
	² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kinderkrippe.

	³ Bei den Tagesstrukturen und der Tagesfamilienbetreuung entfällt eine Gewichtung nach Altersgruppen.
	§ 9
Beitragsberechtigte Betreuungstage	Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle legt für jede Kindertagesstätte in einer Leistungsvereinbarung den Anteil der beitragsberechtigten Tage bzw. der beitragsberechtigten Module fest.
	§ 10
Beitragsberechtigte Betreuungsstunden	Bei der Tagesfamilienorganisation werden die beitragsberechtigten Betreuungsstunden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.
III. Elternbeiträge	
	§ 11
Elternbeiträge	¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Villmergen wohnhafte Erziehungsberechtigte einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Gemeinde gefördert werden.
	² Im Elternbeitragsreglement legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzungen die Erziehungsberechtigte für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Für Kinder im Vorschulalter müssen die Erziehungsberechtigten den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine Soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt im Reglement fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die Soziale Indikation gelten.
	³ Steuerpflichtige anderer Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten, auch wenn die Kinder in Villmergen zur Schule gehen.
	³ Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten und der Tagesfamilien bzw. der Tagesfamilienorganisationen sowie Arbeitgeber mit Sitz in Villmergen.
	§ 12
Nicht subventionierte Betreuungstage	In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Villmergen nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen frei.

IV. Verfahren	
	§ 13
Gesuch	Kinderkrippen und Tagesstrukturen sowie Tagesfamilienorganisationen, welche subventionsberechtigte Kinder aufnehmen wollen, haben zu Händen des Gemeinderates ein Gesuch um eine Leistungsvereinbarung einzureichen und folgende Unterlagen beizubringen:
	a) Betriebsbewilligung der Vormundschaftsbehörde oder der zuständigen Instanz im Sinne der einschlägigen Richtlinien
	b) Wohnsitzbestätigung der verantwortlichen Person, bei juristischen Personen als Rechtsträger: Handelsregisterauszug und/oder Statuten der Rechtsform
	c) wenn für die Betreuung Räume gemietet werden: Mietvertrag
	§ 14
Leistungsvereinbarung	¹ In den Leistungsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt sowie die Zusprechung von Planungskontingenten.
	² Bei den Kinderkrippen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungstage und die Normkosten pro Betreuungstag festgehalten.
	³ Bei den Tagesstrukturen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungsmodule und die entsprechenden Normkosten festgehalten.
	⁴ Bei der Betreuung in anerkannten Tagesfamilien oder bei Tagesfamilienorganisation werden darin der Anteil der beitragsberechtigten Betreuungsstunden und die Normkosten pro Betreuungsstunde festgehalten.
	⁵ Subventioniert werden nur effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegte Betreuungstage (Kinderkrippe) bzw. Betreuungsmodule (Tagesstrukturen) bzw. Betreuungsstunden (Betreuung in Tagesfamilien).
	⁶ Die Kindertagesstätten, die Tagesfamilien und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsmodule bzw. Betreuungsstunden.
	⁷ Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

	§ 15
Geltendmachung des kommunalen Beitrages	¹ Die privaten Leistungserbringer (Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation) haben vierteljährlich die Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreuungstage bzw. Betreuungsmodule bzw. Betreuungsstunden einzureichen, welche als Grundlage der Abrechnung dienen.
	² Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.
V. Betriebsführung	
	§ 16
Aufnahmepflicht	¹ Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Anteils beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. -module bzw. -stunden angehalten, Kinder mit Betreuungsgut-schriften aufzunehmen. Sie sind in erster Linie für Kinder zu vergeben, deren Erziehungsberechtigte aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind.
	² Wird ein bestehender Anteil an beitragsberechtigten Betreuungstagen bzw. -stunden nicht oder nur teilweise genutzt, kann die Gemeinde im Folgejahr diesen Anteil kürzen.
	³ Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen (soziale Durchmischung).
	§ 17
Dokumentation	¹ Ändern Betreuungsinstitutionen mit einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Statuten, Fachkonzepte, Betriebsreglemente und Aufnahmekriterien sind der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unaufgefordert und umgehend schriftlich einzureichen.
	² Entzieht die Vormundschaftsbehörde oder die zuständige Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt er Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen.
VI. Schlussbestimmungen	
	§ 18
Ergänzende Bestimmungen	Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

	§ 19
Widerruf der Leistungsvereinbarung	Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der einschlägigen Richtlinien eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.
	§ 20
Rechtsschutz	Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.
	§ 21
Inkrafttreten	Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Von der Gemeindeversammlung am 23. November 2012 gutgeheissen.

Vom Gemeinderat am 6. Juni 2016 im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) und im Sinne des KiBeG angepasst.

GEMEINDERAT VILLMERGEN

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber